



**TRADING  
HUB  
EUROPE**  
keep in balance

**Regulatorischer Ausblick (EU und National)**



# Agenda

---

- 1. 4. EU Gasbinnenmarktpaket**
- 2. Ausblick KoV XIV (Themenliste)**

# Regulatorischer Ausblick

EU und National

**THE**  
TRADING  
HUB  
EUROPE  
KEEP IN CONTACT

# Viertes EU-Gasbinnenmarktpaket

---

## Worum geht es beim Gasbinnenmarktpaket

Gesetzespaket mit Blick auf die Umsetzung des European Green Deal und die angestrebte Klimaneutralität bis 2050. Zentrale Elemente sind der **Rechts- und Regulierungsrahmen für Wasserstoff**, neue Vorgaben zur Steigerung der Energieeffizienz von Gebäuden sowie Maßnahmen zur Minderung der Methanemissionen im Energiesektor.

## Welche Punkte sind zentral für die Gaswirtschaft

- Entflechtungsvorgaben für Wasserstoffnetzbetreiber
- Vorgaben zum Netzzugang für die Wasserstoffwirtschaft
- Institutionen zur Zusammenarbeit der Netzbetreiber auf EU-Ebene
- Stärkung der Verbraucherrechte (Versorgerwechsel innerhalb von 24 Stunden)
- Beimischungsvorgaben

EU-Parlament und Rat haben die von der Kommission vorgelegten Gesetzesvorschläge begutachtet. In einem sog. "Trilogverfahren" wird auf Basis der drei vorgelegten Positionen ein Kompromiss erarbeitet, der dann Gesetzeskraft erlangt.

# Zeitplan des Gaspakets



Ergänzungen der Schattenberichtersteller

Ergänzungen der MEP

Positionsabstimmung des Ausschuss für Industrie, Forschung und Energie (ITRE)

Annahme durch das Parlament

Trilogverfahren

15.12.21  
Vorschlag der EU KOM

21.6 Jun

13 Jul

9 Feb

Nicht notwendig

Q2/3 tbd

Okt

...

9 Feb

2 Mär

13 Mär

27 Mär

1.

4.

5.

6.

7.

Überarbeitung

Überarbeitungen

Überarbeitungen

Allgemeine Ausrichtung des Rates

Veröffentlichung am 31. März 2023



European Council

Ratspräsidentschaft

April / Mai 2023

H2 2022



H1 2023



H2 2023

# Entflechtungsvorschriften

---

## Kommission:

- Horizontale Entflechtung von Gas- und Wasserstoffnetzbetreibern ab 2031
- Ausnahme für geografisch begrenzte Wasserstoffnetze von einem Teil der Regulierungen (art. 48)
- Keine Unterscheidung zwischen der Fernleitungs- und Verteilnetzebene
- ITO-Modell für Fernleitungsnetzbetreiber nur noch bis 2030 gültig (vertikale Entflechtung)

## Rat:

- strenge horizontale Entflechtung bleibt möglich
- Ausnahme für geografisch begrenzte Wasserstoffnetze von einem Teil der Entflechtungsregeln
- Keine Unterscheidung zwischen der Fernleitungs- und Verteilnetzebene
- **Bestehende ITO-Modelle sollen nach 2030 „kontinuierlich“ überprüft werden (art. 85)**

## Parlament:

- **keine harten Entflechtungsregeln für Wasserstoffnetzbetreiber**
- **Grundsätzliche Unterscheidung zwischen Fernleitungs- und Verteilnetzebene bei Wasserstoffnetzen – analog Gasnetze**

# Marktregeln/Drittnetzzugang

## Kommission:

- Detailliertere Vorschriften für Wasserstoffnetzzugang (z.B. Nutzung eines Entry/Exit Systems) ab 2031 (art. 31)
- Prüfung einer Einführung von Smart Metern im Erdgassystem (art. 16). Verpflichtende Einführung für Wasserstoffnetze (art. 17)
- Verweigerung von Netzzugang und Netzanschluss bei nicht ausreichender Kapazität soll ermöglicht werden (art. 34)
- Einspeisern von erneuerbaren und CO2-armen Gasen darf der Zugang nur unter bestimmten Bedingungen verweigert werden (art. 34)

April / Mai 2023

## Rat:

- Detailliertere Vorschriften für Wasserstoffnetzzugang (z.B. Nutzung eines Entry/Exit Systems) ab **2035**
- Prüfung einer Einführung von Smart Metern im Erdgassystem. Verpflichtende Einführung für Wasserstoffnetze **jedoch Ausnahme bei negativer Kosten-Nutzen Analyse**
- Verweigerung von Netzzugang und Netzanschluss bei nicht ausreichender Kapazität soll ermöglicht werden.
- Einspeisern von erneuerbaren und CO2-armen Gasen darf der Zugang nur unter bestimmten Bedingungen verweigert werden.

## Parlament:

- Detailliertere Vorschriften für Wasserstoffnetzzugang (z.B. Nutzung eines Entry/Exit Systems) ab 2031
- Prüfung einer Einführung von Smart Metern im Erdgassystem. Verpflichtende Einführung für Wasserstoffnetze
- Verweigerung von Netzzugang und Netzanschluss bei nicht ausreichender Kapazität soll ermöglicht werden.
- Einspeisern von erneuerbaren und CO2-armen Gasen darf der Zugang nur unter bestimmten Bedingungen verweigert werden.

# Institutionen zur Zusammenarbeit der NB bei Netzthemen

## Kommission:

- Erdgas VNB sollen sich der bestehenden EU-DSO Entity anschließen, die bisher nur Strom VNB offenstand
- Wasserstoffnetzbetreiber sollen in einer zu schaffenden Vereinigung der EU Wasserstoffnetzbetreiber („ENNOH“) zusammenarbeiten, (analog ENTSG)
- Bis zur Schaffung von ENNOH soll ENTSG die Wasserstoffnetzbetreiber unterstützen

## Rat:

- Erdgas VNB sollen sich der bestehenden EU-DSO Entity anschließen, die bisher nur Strom VNB offenstand
- Wasserstoffnetzbetreiber sollen in einer zu schaffenden Vereinigung der EU Wasserstoffnetzbetreiber („ENNOH“) zusammenarbeiten, (analog ENTSG)
- Bis zur Schaffung von ENNOH soll ENTSG die Wasserstoffnetzbetreiber unterstützen

## Parlament:

- Die Entwicklung des Wasserstoffmarktes soll unter dem Dach einer gemeinsamen Erdgas- und Wasserstoffnetzbetreiber-vereinigung („ENTSG G&H“) stattfinden



# Sonstige Themen

---

## Kommission:

- Ab spätestens 2026 darf ein Lieferantenwechsel nicht länger als 24 Stunden dauern (art. 11)
- Beimischungsvorgaben an Grenzübergabepunkten: 5%
- Quersubventionen zwischen Erdgas und Wasserstoffnetz sind ausgeschlossen

## Rat:

- Ab spätestens 2026 darf ein Lieferantenwechsel nicht länger als 24 Stunden dauern
- Beimischungsvorgaben an Grenzübergabepunkten: 2%
- Quersubventionen zwischen Erdgas und Wasserstoffnetz sind ausgeschlossen

## Parlament:

- Ab spätestens 2026 darf ein Lieferantenwechsel nicht länger als 24 Stunden dauern
- Beimischungsvorgaben an Grenzübergabepunkten: 2%
- **Quersubventionen zwischen Erdgas und Wasserstoffnetz sind unter bestimmten Voraussetzungen möglich um Erstnutzer vor extrem hohen Kosten zu schützen**

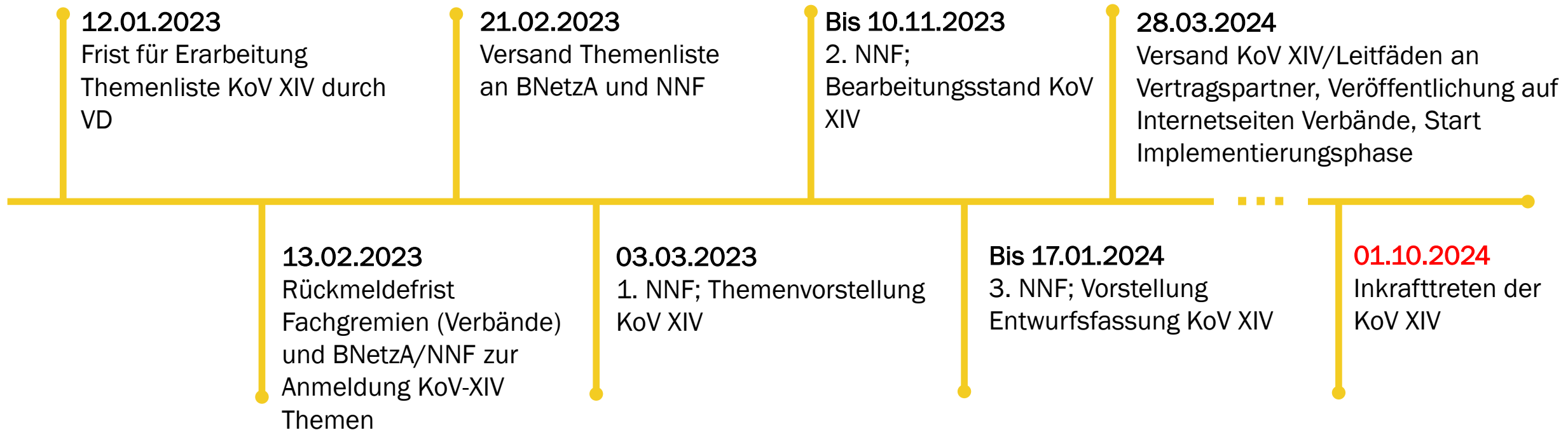


**TRADING  
HUB  
EUROPE**  
keep in balance

**Ausblick KoV XIV**



# Ausblick KoV XIV Themenliste (1)



# Ausblick KoV XIV Themenliste (2)

---

## Allokationsprozess

- Prüfung Notwendigkeit Überarbeitung Allokations-Prozessbeschreibung am NKP z.B. mithilfe eines zusätzlichen Prozessschrittes "Daten-Rückversand,, (Ein Rückversand vom MGV an den NB soll betroffene NB in die Lage versetzen, die korrekte Datenverarbeitung und Datenlage beim MGV zu verifizieren).
- Prüfung Notwendigkeit zur Einführung einer Regelung für unplausible SLP-Allokationen (Schärfung Prozess geplant: Bei „Null-Allokationen“ bzw. innerhalb der Grenzwerte ist der Vortageswert anzuwenden, es sei denn NB+BKV einigen sich auf „besseren Wert“
- Prüfung Aufnahme einer Möglichkeit für ein nachträgliches Allokationsclearing am NKP (ggf. analog zu nachträgliches Clearing für RLM-Marktlokationen)
- Prüfung Aufnahme einer Frist, innerhalb welcher der MGV entgegengenommene NKP-Clearingdaten im Portal und im tagesscharfen Allokationsdatenbericht dem NB bereitstellt
- Prüfung Überarbeitung des Informationsprozesses des MGV an NB bei außerordentlichen Kündigung des BK durch den MGV (aktuell informiert THE per E-Mail (allg. hinterlegte Kontaktadresse) an D, wenn an D+2WT BK geschlossen wird
- Deklarationsclearing (RLM): Prüfung/Anpassung Fristen (nach derzeitigem Stand kann Deklarationskorrektur RLM bis einschließlich M+12 und ab M+14 erfolgen)

# Ausblick KoV XIV Themenliste (3)

---

## Biogas

- Prüfung für Notwendigkeit Erfassung und Bilanzkreiszuordnung von Flüssiggasmengen i.R.d. Konditionierung von Biogas

## Mehr-/Mindermengenabrechnung (MMMA)

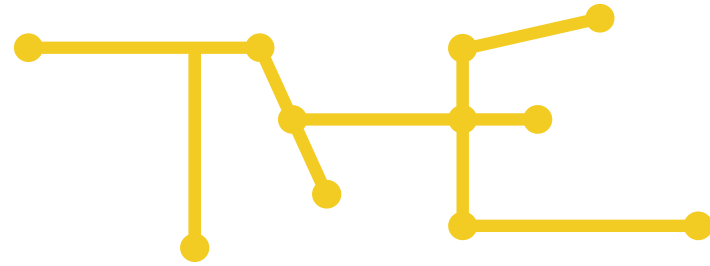
- Prüfung, ob bei der MMMA statt Storno und Neulegung der Rechnung Einführung einer Korrekturrechnung sinnvoll wäre. (aktuell wird bei Korrekturen komplette Monatsabrechnung storniert und neu gelegt. Folge: ggf. werden hohe Geldbeträge für Kleinstkorrekturen hin und her transferiert)

## SLP

- Prüfung ggf. Aufnahme der Prüfroutine für individuelle Lastprofilparameter (Profilausprägungen)

## Sicherheitsplattform (SiPla)

- Prüfung Überführung und ggf. Konkretisierung der in 2022 durchgeführten Prozesse (insb. Versand MSCONS, Stammdaten UTILMD) zur SiPla.



# TRADING HUB EUROPE

keep in balance

## Trading Hub Europe GmbH

Hauptsitz:  
Kaiserswerther Straße 115  
40880 Ratingen

Standort Berlin:  
Anna-Louisa-Karsch-Straße 2  
10178 Berlin

[www.tradinghub.eu](http://www.tradinghub.eu)

## Geschäftsführer

Dr. Thomas Becker, Jörg Ehmke,  
Torsten Frank, Dr. Sebastian Kemper

Amtsgericht Düsseldorf, HRB 93885

## Copyright

The ideas and suggestions developed in this presentation are the intellectual property of Trading Hub Europe and are subject to the applicable copyright laws. The whole or excerpts duplication as well as passing on to third parties is not allowed without written permission of Trading Hub Europe GmbH.